



Anlage 1

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 27.05.2024 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 3 werden die Worte „(im Folgenden als Deponie GmbH bezeichnet)“ hinzugefügt
- (2) In Abs. 5 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „- Wertstoffhof Apenburg, Badeler Str., Apenburg.“ hinzugefügt.

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, insbesondere für Wochenendhäuser und Kleingartenanlagen.“

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 7 wird neu hinzugefügt:

„(7) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (Kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).“

§ 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 1 werden folgende Worte „9. Alttextilien (§ 15).“ ergänzt.

(2) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Tourenpläne für die Abfuhr / Entsorgung dieser Abfälle wird auf den Internetseiten des Altmarkkreises Salzwedel (www.altmarkkreis-salzwedel.de), der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) und der Abfall-App Altmarkkreis (www.deponie-gmbh.de/app) nach § 24 Absatz 1 näher informiert.“

§ 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor der Abfuhr und spätestens bis 7:00 Uhr am Tage der Abfuhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Landkreis, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und ein zügiges Verladen des Sperrmülls in die Sammelfahrzeuge möglich ist.“

(2) In Abs. 5 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 8

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 werden die Worte „Deponie GmbH Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 9

§ 10 wird wie folgt geändert:

(1) Der Abs. 1 Nr. 1 bis 6 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Wärmeüberträger (wie z. B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölgefüllte Radiatoren, sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden);

2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten (wie z. B. Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore, Laptops, Notebooks);

3. Lampen (wie stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen), Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen);

4. Großgeräte (wie Waschmaschinen, Wäschetrockner (keine Wärmepumpentrockner), Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, elektrische Rasenmäher, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Pedelecs ohne EU-Typengenehmigung, max. 250 Watt sowie max. 25 km/h, Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Produkt- und Geldausgabeautomaten, Nachtspeicherheizgeräte);

5. Kleingeräte (wie z. B. Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen); Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm (wie z. B. Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone)

6. Photovoltaikmodule.“

(2) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Deponie GmbH Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 10

§ 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 11

§ 12 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Altpapier ist dem Altmarkkreis Salzwedel über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Altpapierbehälter) im Sinne von § 16 im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung nach Maßgabe von § 17 zu überlassen. Der Bereitstellungsort für die Abfuhr bzw. Leerung der Altpapierbehälter richtet sich nach § 17. Die Altpapierbehälter sind bis 7:00 Uhr am Tag der Abfuhr am dort beschriebenen Standort/Bereitstellungsort bereitzustellen. Die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und 360 Litern werden im vier-wöchentlichen Rhythmus, die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern im wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Die genauen Abfuhrtage werden nach § 24 bekanntgegeben. Abweichende Entleerungsrhythmen sind mit dem Altmarkkreis Salzwedel einzelfallbezogen zu klären.“

§ 12

§ 13 wird wie folgt geändert:

(1) Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind dem Altmarkkreis Salzwedel, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht im Sinne von § 3 Absatz 5 Satz 3 in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, getrennt in den für die Erfassung nach § 16 zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.

Die ordnungsgemäße sowie vollständige Eigenkompostierung umfasst die getrennte Sammlung und Kompostierung sämtlicher in privaten Haushalten anfallenden Bioabfälle sowie das Ausbringen der Komposterde auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf dem sie angefallen sind. Die Verwertung muss so erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Eigenkompostierung ist auf Anforderung des Landkreises sowie bei Anschluss eines Grundstückes zur Abfallentsorgung, wenn keine Anmeldung eines Bioabfallbehälters erfolgt, dem Landkreis mitzuteilen.

Das Formular zur Anzeige der Eigenkompostierung wird auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) bereitgestellt.“

(2) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Bioabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden. Bioabfälle sind lose einzuwerfen. Plastiktüten und auch kompostierbare Plastiktüten dürfen nicht in die Bioabfallbehälter.“

(3) Aus Abs. 3 wird Abs. 4.

(4) Aus Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 wie folgt geändert:

Das Wort „*Strauchwerk*“ wird durch das Wort „*Strauchschnitt*“ ersetzt.

§ 13

§ 14 wird wie folgt geändert:

(1) Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern zu erfassen und dem Landkreis im Zuge des in § 17 beschriebenen Holsystems zu überlassen. Der Restabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden.“

(2) In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

§ 14

§ 15 - Alttextilien wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 15 - Alttextilien

(1) Bei Alttextilien handelt es sich um gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien. Haushaltstextilien umfassen u. a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires.

(2) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen und den Wertstoffhöfen (Bringsystem) während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen.“

§ 15

§ 15 wird zu § 16 und wie folgt neu gefasst:

(1) Der Abs. 2 a) 1.) wird wie folgt neu gefasst:

„Altpapierbehälter mit 240 Liter und 360 Liter Fassungsvermögen,“

(2) Der Abs. 2 b) 1.) wird wie folgt neu gefasst:

„Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,“

(3) Der Abs. 2 b) 3.) wird wie folgt neu gefasst:

„vom Landkreis zugelassener Bioabfallsack mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“;

(4) Der Abs. 2 c) 1.) wird wie folgt neu gefasst:

„Restabfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen,“

(5) Der Abs. 2 c) 5.) wird wie folgt neu gefasst:

„vom Landkreis zugelassener Restabfallsack aus Kunststoff mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“.“

(6) Der Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Altpapierbehälter, Bioabfallbehälter, Restabfallbehälter und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung.“

(7) In Abs. 3 werden die Worte *„Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“* durch die Worte *„Deponie GmbH“* ersetzt.

(8) In Abs. 4 werden *„§ 16“* durch *„§ 17“* und die Worte *„Deponie GmbH Altmarkkreises Salzwedel“* durch die Worte *„Deponie GmbH“* ersetzt.

(9) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte *„Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“* durch die Worte *„Deponie GmbH“* ersetzt.

(10) Der Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Als Anhaltspunkt für die Bemessung der zu übernehmenden Anzahl und des Fassungsvermögens (Volumens) der Behälter für die Erfassung von Restabfällen (Restabfallbehälter) dienen die nachfolgenden beschriebenen Maßstäbe.

1. Bemessung bei Wohngrundstücken:

Auf jedem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Grundsätzlich wird für jeden Haushalt auf einem anzuschließenden Grundstück ein eigener Behälter gestellt. Dessen Größe bzw. Fassungsvermögen bestimmt sich grundsätzlich mindestens wie folgt:

- für Haushalte bis einschließlich drei mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ist ein Mindestbehältervolumen zu übernehmen, das unter Berücksichtigung des Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus einem Volumen von 11 Liter je Woche und Person entspricht,*
- für Haushalte ab 4 mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen ist ein Volumen bemessen an 8 Litern je Woche und Person zu übernehmen.*

Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der in einem Haushalt lebenden, d. h. dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl und unter Berücksichtigung eines drei-wöchigen Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus folgende Festlegung zur Mindestgröße der zu übernehmenden Restabfallbehälter:

- 1 und 2 Personen ein 80 Liter Restabfallbehälter,
- 3 bis 5 Personen ein 120 Liter Restabfallbehälter,
- ab 6 Personen grundsätzlich ein 240 Liter Restabfallbehälter.

Für Großwohnanlagen werden grundsätzlich 1.100 Liter Restabfallbehälter in erforderlicher Anzahl gestellt. Anschlusspflichtige von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben unabhängig von einer etwaigen dortigen Anmeldung mit Hauptwohnsitz mindestens einen 80 Liter Restabfallbehälter pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow zu übernehmen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, kann für diese auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsam zu nutzende/r Restabfallbehälter bereitgestellt werden. In diesem Fall ist zur Ermittlung des bereitzustellenden Behältervolumens zunächst das je Haushalt an sich erforderliche Behältervolumen entsprechend den obigen Ausführungen zu berechnen. Sodann werden zur Ermittlung des insgesamt zu übernehmenden Behältervolumens die je Haushalt ermittelten Behältervolumina addiert. Die jeweiligen genauen Behältergrößen werden vom Landkreis nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch den Anschlusspflichtigen, welche über die Mindestgröße hinausgehen, werden berücksichtigt, wenn diese im schriftlichen Antrag benannt waren.

Ist der Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises mittels Abfallbehälter aufgrund der verkehrstechnischen Lage oder aufgrund anderer objektiver oder subjektiver, vom Anschlusspflichtigen nicht verschuldeter Umstände, nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden oder Abfälle selbst auf den Abfallwirtschaftshöfen angeliefert werden. Ist gleichzeitig die Nutzung der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises stark eingeschränkt oder nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises um 50 % reduziert werden.

2. Bemessung für Gewerbegrundstücke

Für Gewerbegrundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Absatz 2 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen. Für solche Grundstücke werden die folgenden Grundsätze für die Bemessung des angemessenen Behältervolumens herangezogen. Auf schriftlichen Antrag können bei Nachweis der Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten durch die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen und des daraus folgenden Anfalles geringerer Abfallmengen kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden.

- a) Mindestens mit 8 Litern Behältervolumen je Bett und Woche sind nachfolgende Einrichtungen auszustatten: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, u. ä.
- b) Für Schulen, Kinderkrippe, Kindertagesstätten, Horte und vergleichbare Einrichtungen wird grundsätzlich ein Behältervolumen von 1 Liter je Lehrer/Betreuer und je 4 Schülern/Kindern pro Woche veranschlagt.

- c) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro wird ein Behältervolumen von grundsätzlich 3 Litern je Beschäftigtem und Woche angesetzt. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende wie auch die Geschäftsführung) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Bemessung des Behältervolumens zu einem Viertel berücksichtigt.
- d) Für Schwimmbäder, Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Liter vorzuhalten. Darüber hinaus richtet sich das angemessene Volumen nach dem tatsächlichen Anfall von Abfall zur Beseitigung.
- e) Auf Campingplätzen wird mindestens ein Volumen von 8 Litern je zugelassenem Stellplatz und Woche zugrunde gelegt.

3. Bemessung für Kleingartengrundstücke

Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) obliegt das Anschlussrecht/die Anschlusspflicht der Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Es ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Litern für Kleingartenanlagen mit 1 bis 10 Parzellen vorzuhalten, je weitere angefangene 5 Parzellen erhöht sich das Behältervolumen um jeweils 40 Liter.

4. Bemessung für gemischt genutzte Grundstücke

Für gemischt genutzte Grundstücke ist für jede Nutzungseinheit (Haushalt oder Gewerbe) grundsätzlich jeweils ein gesonderter Behälter zu übernehmen, dessen Volumen sich nach den oben angegebenen Ansätzen richtet.

Fallen auf einem gemischt genutzten Grundstück jedoch gewerbliche Siedlungsabfälle nur in einer so geringen Menge an, dass den Erzeugern oder Besitzern eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese gewerblichen Siedlungsabfälle gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfasst werden. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur gesonderten Benutzung von Abfallbehältern. Das angemessene Abfallbehältervolumen bestimmt der Landkreis in diesem Fall unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte aus 1. und 2.“

(11) In Abs. 7 Satz 5 werden die Worte „Buchstabe a)“ in „1.“ geändert.

(12) In Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a)“ in „1.“ geändert.

(13) In Abs. 9 Satz 4 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

(14) In Abs. 9 Satz 5 werden die Worte „MGB“ durch die Worte „Abfallbehälter“ ersetzt.

(15) In Abs. 10 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

(16) In Abs. 11 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ und die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 16

§ 16 wird zu § 17 und wie folgt geändert:

(1) Der Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

(2) Abs. 4 wird zu Abs. 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Standplätze und Verwahrungsorte für feste Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken sind so einzurichten, dass die Abfallbehälter gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Standplätze für 500 und 1.100 Liter Abfallbehälter, welche nach Absatz 2 geleert werden, sind auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen überdies durch den Anschlusspflichtigen so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und den Beauftragten des Landkreises das Vorholen und Zurückstellen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu allen Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwege und der Standplatz im Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit werden.“

(3) Abs. 5 wird zu Abs. 4 und in Satz 1 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.

(4) Abs. 6 wird zu Abs. 5.

(5) Abs. 7 wird zu Abs. 6 und in Satz 1 wird „§ 23“ durch „§ 24“ ersetzt.

§ 17

§ 17 wird zu § 18.

§ 18

§ 18 wird zu § 19.

§ 19

§ 19 wird zu § 20.

§ 20

§ 20 wird zu § 21.

§ 21

§ 21 wird zu § 22 und wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „möglichst“ durch das Wort „grundsätzlich“ und Satz 5 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.
- (2) In Abs. 3 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 22

§ 22 wird zu § 23.

§ 23

§ 23 wird zu § 24 und wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Tourenpläne für

- *die Entleerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter einschließlich Abfuhr von Restabfall- und Bioabfallsäcken sowie*
- *die Abfuhr von Sperrmüll als auch*
- *für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke durch die Beauftragten der Systembetreiber werden digital auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) zur Verfügung gestellt.*

Auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) werden überdies die Standorte und Öffnungszeiten der Abfallwirtschaftshöfe sowie Wertstoffhöfe aufgeführt. Sie sind auch auf der Website der Deponie GmbH unter <https://deponie-gmbh.de/standort/> abrufbar.

- (2) Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle einschließlich Angaben zu den jeweiligen Standorten des Schadstoffsammelmobils sowie Änderungen im diesbezüglichen Tourenplan werden in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) veröffentlicht.“

§ 24

§ 24 wird zu § 25 und wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 Nr. 7 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (2) In Abs. 1 Nr. 8 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (3) In Abs. 1 Nr. 9 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (4) In Abs. 1 Nr. 10 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (5) In Abs. 1 Nr. 11 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (6) In Abs. 1 Nr. 12 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (7) In Abs. 1 Nr. 13 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
- (8) In Abs. 1 Nr. 14 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
- (9) In Abs. 1 Nr. 15 wird „§ 19“ durch „§ 20“ ersetzt.
- (10) In Abs. 1 Nr. 16 wird „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.

§ 25

§ 25 wird zu § 26 wie folgt neu gefasst:

„Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 28.05.2024

Kanitz
Landrat

Dienstsiegel